



Gemeinde Steinenbronn
Landkreis Böblingen

Neufassung der Hauptsatzung

vom 20.02.2024

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Beteiligung von Jugendlichen § 12
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 13

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in geltender Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinenbronn am 20.02.2024 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 2a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Der Bürgermeister kann, falls dies zur Durchführung erforderlich ist, Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
- (2) Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 2b

Tonaufzeichnungen von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

- (1) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.
- (2) Die Anfertigung der Aufnahmen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen und er hat die Mitglieder des Gemeinderates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. der Verwaltungs- und Sozialausschuss (VSA),
 - 1.2. der Ausschuss für Technik, Klima, Energie und Umwelt (TKEU)
 - 1.3. der ständige Umlegungsausschuss.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und
 - 2.1 der Verwaltungs- und Sozialausschuss aus 8 Mitgliedern des Gemeinderats

- 2.2 der Ausschuss für Technik, Klima, Energie und Umwelt aus 6 Mitgliedern des Gemeinderats
- 2.3 der ständige Umlegungsausschuss aus 4 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die Mitglieder aller Ausschüsse werden Vertreter bestimmt, die diese im Verhinderungsfall vertreten. Die Stellvertreter können sich im Falle ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion gemäß festgelegter Reihenfolge vertreten lassen.

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall **von mehr als 35.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro** beträgt;
- 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben **von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro** im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung

zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungs- und Sozialausschuss (VSA)

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 - 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
 - 1.6 Marktangelegenheiten,
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide
 - 1.8 Kinder- und Jugendfragen sowie Angelegenheiten der Jugendarbeit
 - 1.9 Seniorenangelegenheiten
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Sozialausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A10 bis A12 und von Angestellten der Entgeltgruppe EG 9b TVöD bis EG 11 TVöD und S9 bis S11 TVöD SUE soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen **von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro** im Einzelfall,
 - 2.3 die Stundung von Forderungen,
 - 2.3.1 auf unbestimmte Zeit für einen Betrag **von mehr als 6.000 Euro bis zu 50.000 Euro** im Einzelfall,
 - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im

- Einzelfall mehr als **4.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro** beträgt,
- 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert **von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro** im Einzelfall,
 - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert **von mehr als 6.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro**; bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert **von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 35.000 Euro** im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Technik, Klima, Energie und Umwelt (TKEU)

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik, Klima, Energie und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 - 1.2 Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4 Verkehrswesen,
 - 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 - 1.10 Landwirtschaft und Umwelt.
 - 1.11 Klima und Energie

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik, Klima, Energie und Umwelt über:
 - 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 - 2.1.6 wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO -,
- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten **von mehr als 35.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro** im Einzelfall,
- 2.4 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.5 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
- 2.6 Planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten **von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro** im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3 zutrifft.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan **bis zum Betrag von 35.000 Euro** im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung **bis zu 10.000 Euro** im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 und von Angestellten der Entgeltgruppen bis einschließlich EG 9a TVöD und S8b TVöD SUE, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern,

- Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen **bis zu 2.000 Euro** im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 auf unbestimmte Zeit bis zu einem Betrag **von 6.000 Euro**,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall **nicht mehr als 4.000 Euro** beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert **bis zu 25.000 Euro** im Einzelfall;
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert **von 6.000 Euro** im Einzelfall;
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen **bis zu 10.000 Euro** im Einzelfall;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat sowie in beschließenden und beratenden Ausschüssen
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden zwei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bestellt.

VI. Beteiligung von Jugendlichen

§ 12

Jugendgemeinderat

- (1) Der Jugendgemeinderat ist die gewählte Vertretung der Jugendlichen vom 14. bis zum 20. Lebensjahr in Steinenbronn.
- (2) Er hat mindestens 7 aber maximal 10 Mitglieder.

- (3) Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder eine Vertreterin/ ein Vertreter im Amt ohne eigenes Stimmrecht.
- (4) Bei Bedarf können aus der Mitte des Jugendgemeinderates gewählt werden: Pressereferent/in, Sprecher/in
- (5) Bei Übernahme eines Mandats im Gemeinderat endet die Mitgliedschaft im Jugendgemeinderat. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (6) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 21.12.2022 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Steinenbronn, den 20.02.2024

Ronny Habakuk
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.